

## 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Österreichischer Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich" (kurz: NATURSCHUTZBUND NÖ). Er ist eine parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige, wissenschafts- und forschungsfördernde, kulturelle und nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend über das Land Niederösterreich, sein Sitz befindet sich in Wien.
- 1.2. Der Verein ist für Niederösterreich die eigenständige Landesorganisation des Österreichischen NATURSCHUTZBUND (kurz NATURSCHUTZBUND genannt).

## 2. Zweck des Vereins

Der NATURSCHUTZBUND NÖ bezweckt Naturkunde, Natur- und Artenschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege (Landschaftsschutz und Landschaftsgestaltung). Er berücksichtigt im Besonderen die Erhaltung von Natur und Landschaft als Lebens- und Erholungsraum für den Menschen.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.1 und 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

### 3.1. Als ideelle Mittel dienen

- 3.1.1. Die Weckung des Verständnisses für die Probleme des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landschaftspflege, damit jede/r die grundlegende Bedeutung des Umweltschutzes zur Erhaltung der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen erkennt und schädigende Eingriffe in ihren Lebensraum vermeidet.
  - 3.1.2. Die Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landschaftspflege zur Abwehr oder Einschränkung von Vorhaben, welche Natur, Landschaft und Mensch schädigen.
  - 3.1.3. Die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung eines gesunden Lebens- und Erholungsraumes in Österreich.
  - 3.1.4. Die Koordinierung von Vorhaben sowie Erfassung, Sichtung und Auswertung der Erfahrungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landespflege.
  - 3.1.5. Die Vertiefung naturkundlicher Kenntnisse und der Beziehungen zur Natur.
  - 3.1.6. Die Einflußnahme auf die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes, des Landes und der Gemeinden zur pfleglichen Erhaltung und Gestaltung der Landschaft und zu Erhaltung der Lebensqualität in Städten und anderen Siedlungsformen, damit die Grundsätze und Maßnahmen zum Schutze der Natur, der Umwelt und des Menschen in allen Erscheinungsformen berücksichtigt werden.
  - 3.1.7. Schaffung, Betreuung, Pacht und Erwerb schutz- und erhaltungswürdiger Gebiete, Lebensräume, Naturobjekte, sowie besonders hervorragender Kultur- und Erholungslandschaften: zur Sicherung dieser Gebiete, zur Vermittlung von Wissen um die Notwendigkeit des Schutzes von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und zur Erforschung dieser Gebiete.
  - 3.1.8. Die Aufnahme und Pflege von Verbindungen mit allen Einrichtungen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie der Naturschutzbund NÖ.
  - 3.1.9. Die Vertretung von Natur- und Umweltschutzinteressen im In- und Ausland.
  - 3.1.10. Zusammenarbeit der Mitglieder des Naturschutzbund NÖ.
  - 3.1.11. Bildung und Führung von Arbeitsgemeinschaften zur Behandlung von Sonderaufgaben, besonders im Bereich der Forschung und Lehre.
  - 3.1.12. Gründung und Erhaltung von naturkundlichen Forschungsstätten oder Fachstellen, die der Verbreitung der Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landespflege, sowie der Vertiefung der naturkundlichen Kenntnisse dienen.
  - 3.1.13. Schaffung von Voraussetzungen und notwendigen Einrichtungen zur Durchführung von Lehre und Forschung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.
  - 3.1.14. Die Herausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift für Natur- und Umweltschutz und von Druckwerken, Plakaten, Diareihen und Filmen, die Publikationstätigkeit im Bereich der Forschung und Lehre und Bereitstellung fachlicher Unterlagen für Presse, Rundfunk und Fernsehen, die Beistellung fachlicher Unterlagen für Berg- und Naturwachten, Schulen und Einrichtungen der Jugend - und Erwachsenenbildung.
  - 3.1.15. Die Veranstaltung von nationalen und internationalen Fachtagungen, Exkursionen, Vorträgen und Ausstellungen im In- und Ausland.
  - 3.1.16. Zur Unterstützung dieser Zielsetzungen kann der Vorstand beschließen, an Persönlichkeiten heranzutreten, für einzelne Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins den Ehrenschatz zu übernehmen.
- ### 3.2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- 3.2.1. Mitgliedsbeiträge
  - 3.2.2. Freiwillige Zuwendungen aller Art, einschließlich Vermächnisse
  - 3.2.3. Erträge aus Veranstaltungen, Exkursionen, Aktionen, Einrichtungen, Sammlungen und Lotterien oder Anlagewerten
  - 3.2.4. Dem Vertrieb von Druckschriften oder sonstigen Werbemitteln
  - 3.2.5. Subventionen

- 3.2.6. Koordination von Naturschutzmaßnahmen
- 3.3. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Der NATURSCHUTZBUND NÖ hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, FördererInnen, StifterInnen und Ehrenmitglieder
  - 4.1.1 Ordentliche Mitglieder können volljährige physische und juristische Personen werden.
  - 4.1.2 Außerordentliche Mitglieder können werden: Jugendliche (bis zur Erreichung der gesetzlichen Volljährigkeit), Studenten (bis zum Abschluß eines Hochschulstudiums), Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds und Pensionisten/innen sowie Mitglieder einer anderen Landesorganisation des NATURSCHUTZBUND.
  - 4.1.3 Förderer/in wird, wer jährlich mindestens die zehnfache,
  - 4.1.4 StifterIn, wer einmal mindestens die zweihundertfache ordentliche Mitgliedsgebühr bezahlt oder den NATURSCHUTZBUND NÖ einen entsprechenden Wert übereignet.
  - 4.1.5 Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Hauptversammlung des NATURSCHUTZBUND NÖ über Vorschlag des Vorstands für hervorragende Leistungen im Dienste des Naturschutzes, bzw. des NATURSCHUTZBUND NÖ verliehen.
- 4.2 Die Höhe der Mitgliedsgebühren wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 4.3 Die Aufnahme als Mitglied wird mittels einer Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt des Mitgliedsausweises. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

#### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder des NATURSCHUTZBUND NÖ sind "Angehörige" des NATURSCHUTZBUND und haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Gesamtverein ergeben. Sie sind zum Tragen des Vereinszeichens des NATURSCHUTZBUND berechtigt.
- 5.2 Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Förderer/innen, StifterInnen und Ehrenmitglieder, besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung.
- 5.3 Alle Mitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und in sachlichen Fragen Anträge an den Vorstand zu stellen.
- 5.4 Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten des NATURSCHUTZBUND und des NATURSCHUTZBUND NÖ, die Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung zu beachten.
- 5.6 Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag jährlich auf das Vereinskonto zu überweisen. Wer bis 30.9. des Jahres beitrifft, hat für dieses Jahr die volle Mitgliedsgebühr zu bezahlen; als "Jahr" gilt das Kalenderjahr (=Vereinsjahr).

#### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Ableben bzw. bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2 Der Austritt kann nur für das Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muß schriftlich, bekannt gegeben werden. Er enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und allfälliger sonstiger Verbindlichkeiten.
- 6.3 Der Ausschluß kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich verletzt werden oder das Ansehen des NATURSCHUTZBUND bzw. des NATURSCHUTZBUND NÖ geschädigt wird. Der Ausschluß muß schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden, nachdem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben war.
- 6.4 Wenn das Mitglied mehr als 3 Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, gilt es als ausgeschlossen. In diesem Fall wird das Mitglied schriftlich um Begleichung des Zahlungsrückstandes gebeten und auf den möglichen Ausschluß laut Statuten hingewiesen.
- 6.5 Gegen den Ausschluß steht dem/der Betreffenden innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung seines Ausschlusses das Recht zu, das Schiedsgericht anzurufen.

#### **7. Vereinsgliederung**

- 7.1 Mit der Zustimmung des Vorstands können sich in Wohnorten mit mindestens zehn Mitgliedern Ortsgruppen bilden, für mehrere Orte Regionalgruppen. Die Mitglieder einer Orts- oder Regionalgruppe wählen eine/n Orts- bzw. Regionalgruppenleiterin bzw. -leiter. Diese Gruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind lediglich Organisationseinheiten des Vereins.
- 7.2 Orts- und Regionalgruppen haben die Aufgabe, die Ziele des NATURSCHUTZBUND NÖ und seine Aktionen unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Region vorhandenen Naturschutzprobleme tatkräftig umzusetzen. Sie haben sich somit bei ihren Tätigkeiten auf ihren örtlichen Bereich zu beschränken. In wesentlichen Punkten ist das Einvernehmen mit dem Vorstand zu pflegen.
- 7.3 Zur Besorgung vorstehender genannter Aufgaben von Orts- bzw. Regionalgruppen können ihnen mit Vorstandsbeschuß die erforderlichen Mittel zur treuhändigen Verwendung übereignet werden. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit bleiben diese Mittel, sowie allenfalls den Gruppen zukommende Spenden Finanzmittel des

Gesamtvereins und sind anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses des NATURSCHUTZBUND NÖ gegenüber dem Vereinskassier auszuweisen. Mit den Gruppen ist jeweils eine Kassenordnung festzulegen.

- 7.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 7.5 Angeschlossene Vereine sind Vereinigungen, die sich im Sinne einer Interessengemeinschaft dem NATURSCHUTZBUND NÖ anschließen und hierfür einen Pauschalbetrag, der einvernehmlich festzulegen ist, entrichten. Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine gelten nicht als Mitglieder des NATURSCHUTZBUND NÖ. Die angeschlossenen Vereine erfüllen die Funktion einer Regionalgruppe.
- 7.6 Für die Mitglieder eines angeschlossenen Vereins, die eine Mitgliedschaft im NATURSCHUTZBUND NÖ erwerben wollen, gelten die Bestimmungen nach §4. Wünscht ein angeschlossener Verein die Funktion einer Orts-, oder Regionalgruppe zu erfüllen, dann gilt hierfür die Bestimmung nach §7.1, 7.2 und 7.3

## 8. Organe des NATURSCHUTZBUND NÖ

Der Verein übt seine Tätigkeit aus durch

- 8.1 den Vorstand
- 8.2 die Hauptversammlung
- 8.3 die RechnungsprüferInnen
- 8.4 das Schiedsgericht

## 9. Der Vorstand und seine Aufgaben

- 9.1 Zusammensetzung des Vorstandes
  - 9.1.1 Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden und seinen bis zu drei StellvertreterInnen, dem/r KassierIn, dem/r SchriftführerIn, je einem/r StellvertreterIn für KassierIn und SchriftführerIn. Auf Antrag des gewählten Vorstandes kann die Hauptversammlung einen Stellvertreter des Vorsitzenden zum geschäftsführenden Vorsitzenden wählen der den Vorsitzenden bei der Leitung des Vereins unterstützt. Zuzüglich können fachlich qualifizierte Mitglieder, sowie ein aus seiner Funktion ausgeschiedener Vorsitzender als „Ehrenpräsident“ in den Vorstand kooptiert werden. Über die Kooptation von fachlich qualifizierten Mitgliedern beschließt der Vorstand, über die Ernennung zum „Ehrenpräsident“ die Hauptversammlung. Die kooptierten Mitglieder besitzen kein Stimmrecht im Vorstand. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird dessen Funktion bis zur nächsten Hauptversammlung vom Vorstand nachbesetzt.
  - 9.1.2 Der/DieVorsitzende vertritt den NATURSCHUTZBUND NÖ nach außen und zeichnet verpflichtende Schriftstücke mit dem/r SchriftführerIn, bei solchen kassenmäßigen Inhalts mit dem/r KassierIn. Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden kann ein/e GeschäftsführerIn bestellt und eine Geschäftsordnung beschlossen werden. Dem/r Vorsitzenden obliegt die Einberufung und die Leitung aller Vorstandssitzungen, der Hauptversammlung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse.
  - 9.1.3 Der/Die SchriftführerIn oder der/die von ihm Beauftragte führt das Protokoll bei allen Sitzungen, hilft bei der Abfassung von Geschäftsstücken und bereitet den Tätigkeitsbericht für die Hauptversammlung vor.
  - 9.1.4 Der/Die KassierIn ist für die Geldgebarung zuständig; Er/Sie überwacht die Einhaltung des Jahresvoranschlags, erstattet den Kassenbericht bei der nächsten Hauptversammlung und erstellt den nächsten Jahresvoranschlag.
  - 9.1.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigsten vier Mitglieder, darunter der Vorsitzenden bzw. ein Vorsitzender Stellvertreter anwesend sind. Für Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des/r Vorsitzenden.
  - 9.1.6 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen, sonst auch über Wunsch eines Drittels der Vorstandsmitglieder.
  - 9.1.7 **Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle einer der Vorsitzenden-Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des Schriftführers tritt an dessen Stelle der Schriftführer-Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des Kassiers tritt an dessen Stelle der Kassier-Stellvertreter.**
- 9.2. Aufgaben des Vorstandes  
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er führt in kollegialer Beratung die Geschäfte des NATURSCHUTZBUND NÖ im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 9.2.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
  - 9.2.2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Der Rechnungsabschluß ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Monaten zu erstellen.
  - 9.2.3 Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.
  - 9.2.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß.
  - 9.2.5 Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - 9.2.6 Er entscheidet als Dienstgeber über die Anstellung des/r Geschäftsführers/in, von Büro- und Hilfskräften und beschließt die Höhe von Gehältern und Entschädigungen.

## 10. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

- 10.1 Die ordentliche Hauptversammlung muß mindestens alle drei Jahre einberufen werden. Spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Tag ist sie mit Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 10.2 Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen schriftlich zwei Wochen vor der Hauptversammlung in der Geschäftsstelle des NATURSCHUTZBUND NÖ eingelangt sein.
- 10.3 Für alle Wahlen und Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.4 Die Hauptversammlung ist nach Eröffnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- 10.5 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen.
  - 10.5.1 wenn dies von der Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.
  - 10.5.2 wenn während einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, und die Stellen neu besetzt werden müssen.
  - 10.5.3 wenn dies von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen wird.
  - 10.5.4 wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder gefordert wird.
  - 10.5.5 auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 10.6 Der Hauptversammlung steht zu:
  - 10.6.1 Wahl und Enthebung des Vorstands.
  - 10.6.2 Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen.
  - 10.6.3 Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
  - 10.6.4 Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts, sowie Entlastung des Vorstands.
  - 10.6.5 Beschluß des nächstjährigen Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans.
  - 10.6.6 Beschluß allfälliger Satzungsänderungen.
  - 10.6.7 Entscheidung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
  - 10.6.8 Entscheidung über die Auflösung des NATURSCHUTZBUND NÖ.
  - 10.6.9 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenschaft.
  - 10.6.10 Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 11. RechnungsprüferInnen

Die zwei RechnungsprüferInnen prüfen innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist von 4 Monate nach Erhalt des Rechnungsabschlusses und zeitgerecht vor der Hauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des NATURSCHUTZBUND NÖ durch Vornahme von Kassen- und Belegeinschau (auch während des Geschäftsjahres) und die Erstattung des Prüfungsberichts bei der Hauptversammlung. Sie stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und Kassenbelege des NATURSCHUTZBUND NÖ Einblick zu nehmen. Ihre Funktionsdauer ist gleich jener des Vorstands - drei Jahre.

## 12. Schiedsgericht

- 12.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 12.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 12.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 13. Vereinsauflösung

- 13.1 Die Auflösung NATURSCHUTZBUND NÖ ist möglich:
  - Durch behördliche Verfügung;
  - Durch einen Auflösungsbeschluß der Hauptversammlung, wenn auf ihrer Tagesordnung dieser Punkt besonders angeführt ist, wobei eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- 13.2 Im Falle der Auflösung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Naturschutzbundes NÖ dem Naturschutzbund zu, welcher dieses ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 zu verwenden hat.